

Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

vom 15. Dezember 2017 (Stand am 1. Januar 2019)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 133 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017²,
beschliesst:*

Art. 1 Einfuhrzölle

Für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten kann der Bundesrat die Zollansätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche Teilbeträge erhöht; er hört zuvor die von ihm bestellte Zollexpertenkommission an.

Art. 2 Berechnung der beweglichen Teilbeträge

Die beweglichen Teilbeträge werden periodisch berechnet, aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe für die Herstellung von Produkten nach Artikel 1.

Art. 3 Berichterstattung

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich einen Bericht über seine Massnahmen nach Artikel 1 zur Genehmigung. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen.

Art. 4 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere die landwirtschaftlichen Grundstoffe und regelt, wie die Preise nach Artikel 2 ermittelt werden.

² Er kann einem Departement die periodische Festsetzung der beweglichen Teilbeträge übertragen.

³ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen keine besondere Regelung enthalten, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Zölle.

AS 2018 3933

¹ SR 101

² BBl 2017 4351

Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974³ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird aufgehoben.

Art. 6 Übergangsbestimmung

Gesuche um Ausfuhrbeiträge gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974⁴ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten können bis zum 28. Februar nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2019⁵

³ [AS 1976 927, 1995 4796, 2006 4097 Ziff. 1 2]

⁴ [AS 1976 927, 1995 4796, 2006 4097 Ziff. 1 2]

⁵ BRB vom 21. Sept. 2018 (AS 2018 3939)